

# Bekanntmachung

## **Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 „Nördlich der Flurstraße“ der Gemeinde Heldenstein**

Mit Bescheid vom 13.12.2017, Az.: 41-Blp080/16 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heldenstein (für die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heldenstein wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der VG Heldenstein (Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heldenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Heldenstein, 04.01.2018



Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 04.01.2018

Abgenommen am: .....

Heldenstein,  
Unterschrift

§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch –Bekanntmachung der Genehmigung

B 7